

wie sie systematisch und nahezu ausnahmslos das *occidere* der LSaI durch *interficere* ersetzt — in zahllosen Kapiteln, deren wörtliche Abhängigkeit außer Frage steht ¹⁷⁾. Auch hier handelt es sich, wie Prof. Gammillscheg-Tübingen mir freundlicherweise mündlich mitteilt, um den Ersatz eines vulgärsprachlich erhaltenen Wortes durch ein schriftsprachliches, das in den Vulgärsprachen untergegangen ist ¹⁸⁾.

Hier soll nun eine Übersicht der Stellen folgen, in denen die LRib aus der LSaI schöpft (Tabelle s. nächste Seite):

Diese Übersicht ist in mancher Hinsicht aufschlußreich. Sie zeigt, daß die LRib mehrfach ganze Komplexe aus geschlossenen Stücken der LSaI übernimmt: so die Titel 5, 1 — Tit. 6 aus Sal. 29 (mit den Additamenten); Tit. 41—47 aus Sal. 32—34. 36. 37. Tit. 50—[56 a] Ü aus Sal. 49. 48. 51. 52. 54. 55. 57. 59. 61. Ü. Ein weiterer derartiger Komplex von Tit. 7. 11, 1—15 kommt hinzu, wenn man annimmt, daß hier die Hss. 3 oder 4 der Sal. benützt sind: denn in ihnen sind sämtliche Paragraphen, die die LRib übernimmt, im Tit. 41 überliefert (während die anderen Salica-Hss. sie teilweise nur im Tit. 24 bringen) ¹⁹⁾.

Auffallend zerstreut sind dagegen die Entlehnungen in den Titeln 17. 28, ferner im Anfang desjenigen Teils, in dem sie das größte Aus-

sione) *introduxerit*. Beim Begräbnis sagt Sal 55,1 *in terra mittatur*; LRib vermeidet das sowohl 54,1 wie 85; sie liest *humitur* bzw. *sepeliatur*. Freilich findet sich eben dies *mittere* in Rib 30,1. 33,1. 39. 58,8. Das vulgärsprachliche Wort fehlt also in der LRib keineswegs.

¹⁷⁾ Im Text der LRib steht *occidere* nur Tit. 42,2 (*Si quis cervum domitum...*) *occiderit aut furaverit* und Tit. 46,1 (*Si quis quadrupes hominem*) *occiderit* (= Sal 36). Ferner in den Überschriften zu 63. 64. *De homine... occiso* und im Tit.-Verz. von A 6,7 zu 36,10, wo der Text überall einheitlich *interfecerit* liest. Die LSaI ihrerseits hat *interfecerit* einheitlich nur in 43,1 und 3, sonst nur einige Male in einzelnen Hss. (24 add. 1; 24,3; 41,6; 41,8 Ü; 42,1; 42,4; 55 add. 5.6.7 (Geistlichen-Wergelder) und in den Kapitularien zur LSaI Tit. 74,1; 78,9 (Ed. Chilperici); 98; 103,2.

¹⁸⁾ Für die Zeitbestimmung ergibt sich daraus jedoch nichts: *occidere* wird von Childebert II. 596 (Decretio c. 4.5 S. 16, 14. 17. 20) wie von Pipin (sog. Decretum Vermeriense, um 757, c. 5 S. 40, 26) wie schließlich im Cap. legibus additum von 803 (c. 1 Sor. 113,4) gebraucht — an letzter Stelle in eben dem Zusammenhang, in dem die LSaI Additamenta zu Tit. 55 *interficerit* bringen, nämlich bei den Geistlichenwergeldern.

¹⁹⁾ Die Zusammengehörigkeit des Komplexes Rib 7—15 ist noch deutlicher, wenn man mit F. Beyerle, ZRG. GA. 55, 1935, 39ff. annimmt, daß hier ursprünglich nur die Misseraten am Freien aufgeführt waren; und diese These erhält eben durch den Vergleich mit der LSaI neuen Grund. Nur müßte dann auch Rib. 8 als spätere Zutat angesehen werden.